

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu der dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht, 2 BvE 14/83, über die Kontrollrechte hinsichtlich der Haushaltsmittel für die Nachrichtendienste

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag als Antragsgegner im Organstreitverfahren die Antragsschrift zugeleitet und ihm eine Frist zur Stellungnahme gesetzt. In dem Verfahren geht es um das vorgesehene Kontrollverfahren über die Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste im Bundeshaushalt 1984.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt, daß der Bundestag eine Stellungnahme abgibt.

Die Mehrheit im Ausschuß empfiehlt ferner, daß der Bundestag in dieser Stellungnahme dem Antrag der Antragsteller entgegentritt und den Präsidenten bittet, einen Verfahrensbevollmächtigten zu bestellen.

Eine andere Mehrheit im Ausschuß empfiehlt des weiteren, daß mit der abzugebenden Stellungnahme die Haushaltskontrollrechte des Bundestages, der Opposition, der Fraktionen und der Mitglieder des Deutschen Bundestages gewahrt werden sollen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Kosten für die Prozeßvertretung

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvE 14/83 eine Stellungnahme abzugeben,
 - a) mit der dem Antrag im Organstreit entgegengetreten wird,
 - b) mit der die Haushaltsrechte, insbesondere das Recht der Haushaltskontrolle des Bundestages, der Opposition, der Fraktionen und der Mitglieder des Deutschen Bundestages gewahrt werden.
2. Der Präsident wird gebeten, einen Bevollmächtigten zu bestellen, der den Bundestag in diesem Verfahren vertritt.

Bonn, den 11. April 1984

Der Rechtsausschuß

Dr. Schwenk (Stade)	Helmrich	Dr. Emmerlich
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Helmrich und Dr. Emmerlich

Der Bundestagsabgeordnete Hubert Kleinert und die Fraktion DIE GRÜNEN haben mit Antragschrift vom 12. Januar 1984 im Organstreitverfahren beim Bundesverfassungsgericht beantragt festzustellen, der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung habe im Verfahren der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1984 verfassungsmäßige Rechte der Antragsteller verletzt. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag die Antragschrift zugeleitet und ihm eine Frist zur Stellungnahme gesetzt. Der Präsident des Deutschen Bundestages hat dem Rechtsausschuß die Antragschrift am 23. Februar 1984 überwiesen und gebeten, eine Beschlußempfehlung über die abzugebende Stellungnahme herbeizuführen.

Die mit dem Antrag aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen hat der Rechtsausschuß in der Sitzung vom 28. März 1984 beraten.

In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 11. April 1984 hat die Fraktion der CDU/CSU beantragt, daß der Deutsche Bundestag beschließen möge, dem Antrag der Antragsteller im Organstreit entgegenzutreten und den Präsidenten zu bitten, einen Verfahrensbevollmächtigten zu bestellen. Dieser Antrag wurde mit acht gegen sieben Stimmen angenommen.

Die Fraktion der SPD hat beantragt, daß der Deutsche Bundestag beschließen möge, daß mit der abzugebenden Stellungnahme die Haushaltsrechte, insbesondere das Recht der Haushaltskontrolle des Bundestages, der Opposition, der Fraktionen und der Mitglieder des Deutschen Bundestages gewahrt werden sollen. Dieser Antrag wurde mit acht Stimmen bei acht Enthaltungen angenommen.

Bonn, den 11. April 1984

Helmrich	Dr. Emmerlich
Berichterstatter	